



Kurt Kapp

Stv. Leiter des Referats für
Arbeit und Wirtschaft
Leiter Wirtschaftsförderung

I. An die
Vorsitzende des Bezirksausschusses 13 –
Bogenhausen
Frau Angelika Pilz-Strasser
Friedenstraße 40

81660 München

Datum
24.07.2018

Nutzung des Cosimaplatzes

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04986 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen
vom 18.06.2018

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

der Bezirksausschuss forderte mit Antrag vom 18.06.2018 die bürgerfreundliche Gestaltung
des Cosimaplatzes für den Gemeingebrauch.

Es handelt sich hierbei um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Referat für Arbeit und
Wirtschaft mit der Beantwortung beauftragt hat.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) teilte bereits in ihrer Stellungnahme zum
Antwortschreiben auf BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04359 vom 12.12.2017 Folgendes mit:
„Die im Antrag beschriebene Fläche ist im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 3k nach wie vor
als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Notwendigkeit der Beibehaltung als Verkehrsfläche ist nach wie vor abhängig von der
weiteren Siedlungsentwicklung östlich der S8 bei Engelschalking (Stadtentwicklungsgebiet
München Nordost). Der bisherige Planungsstatus hat noch keine Reife erreicht, um eine
Umwidmung der Fläche einzuleiten. Die Frage, ob hier eine Wendeschleife benötigt wird oder
nicht, kann daher derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.

Es ist nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass eine finale Entscheidung einer
Flächenumwidmung voraussichtlich erst Ende der 2020er Jahre getroffen werden kann.

In Anbetracht der notwendigen Gleisradian (> 25 m) erscheint eine provisorische Aufwertung

der Fläche insbesondere im südöstlichen Bereich, dem mutmaßlichen geometrischen Zentrum der Wendeschleife, jedoch durchaus vertretbar. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass in naturschutzfachlicher Hinsicht dabei im gesamten Bereich keine neuen Erschwernisse für den Bau einer evtl. Wendeschleife geschaffen werden (z.B. Baumpflanzungen, Anlage von Biotopen etc.). Gestalterische Maßnahmen erscheinen grundsätzlich möglich, müssen aber den Charakter einer gestalteten Zwischenlösung repräsentieren, um künftige Anpassungen zu ermöglichen.“

Wir bitten daher um Verständnis, dass zwar Ihrem Antrag zur Aufhebung der Widmung aus heutiger Sicht aus oben genannten Gründen der MVG nicht entsprochen werden kann, aber gestalterische Verbesserungen in Abstimmung mit den entsprechenden städtischen Stellen dennoch möglich sind. Wir hoffen, dass Ihr Antrag als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an RS/BW

an die BAG Ost

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN I/32-2

per Hauspost

an die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH / Bereich Mobilität

jeweils z.K.

III. z.A. FBVNetzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/4 BA Antraege/Ba13/4986_Antw.odt

Kurt Kapp